

Reglement

der Wasserversorgung
Buchrain
Genossenschaft



Wasserversorgung Buchrain
Genossenschaft



Reglement

der Wasserversorgung Buchrain Genossenschaft (WVBG)

Die Wasserversorgung Buchrain Genossenschaft (WVBG) erlässt gestützt auf die Statuten folgendes Wasserversorgungsreglement:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	3
	Art. 3 Zuständigkeit	3
	Art. 4 Versorgungspflicht.....	3
	Art. 5 Versorgungsumfang	4
	Art. 6 Haftungsausschluss	4
	Art. 7 Qualitätssicherung.....	4
II.	Planung der Wasserversorgung	5
	Art. 8 Wasserversorgungsplanung.....	5
	Art. 9 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	5
III.	Verhältnis der WVBG zu den Wasserbezügern	5
	Art. 10 Wasserbezüger	5
	Art. 11 Rechtsnatur	5
	Art. 12 Bewilligungspflicht.....	5
	Art. 13 Haftung der Grundeigentümer.....	6
	Art. 14 Beginn und Ende des Wasserbezugs	6
IV.	Wasserversorgungsanlagen	7
	A. Grundsätze	7
	Art. 15 Allgemeines.....	7
	Art. 16 Öffentliche Anlagen	7
	Art. 17 Private Anlagen	7

B. Öffentliche Anlagen und Sonderbauwerke	8
Art. 18 Erstellung, Bau und Unterhalt	8
Art. 19 Brandschutz- und Hydrantenanlagen	8
Art. 20 Wasserzähler	8
C. Private Anlagen	9
Art. 21 Technische Vorschriften	9
Art. 22 Installationsberechtigung	9
Art. 23 Hausanschlussleitungen	9
Art. 24 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 25 Hausinstallationen	10
V. Finanzierung	11
Art. 26 Finanzierung der Anlagen	11
Art. 27 Anschlussgebühr	11
Art. 28 Beiträge	12
Art. 29 Verwaltungsgebühren	12
Art. 30 Grund- und Verbrauchsgebühr	12
Art. 31 Rechnungsstellung	12
Art. 32 Zahlungspflicht und Fälligkeit	13
Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht	13
VI. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise	13
Art. 34 Rechtsmittel	13
Art. 35 Widerhandlungen	13
Art. 36 Hinweise	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37 Übergangsbestimmung	14
Art. 38 Aufhebung des bisherigen Reglements	14
Art. 39 Genehmigung und Inkrafttreten	14
I. ANHANG: Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen	15
II. ANHANG: Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Buchrain sowie in weiteren vertraglich vorgesehenen Gebieten.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der WVBG zu den Grundeigentümern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

³ Übergeordnetes zwingendes Recht von Kanton und Bund geht diesem Reglement vor.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

¹ Das Reglement gilt für alle Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung. Die Baurechtsnehmer sind den Grundeigentümern gleichgestellt.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser aus den Anlagen der WVBG zu beziehen (gemäss § 34 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern [WNVG]).

³ Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, entfällt die Anschlusspflicht.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die WVBG plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen. Sie kann Ausführungsvorschriften und eine Gebührenordnung erlassen.

² Sie kann diese Aufgaben selbst erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.

Art. 4 Versorgungspflicht

¹ Die WVBG liefert im Regelfall jederzeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die WVBG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Grundeigentümer nicht übernimmt.

⁴ Die WVBG ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

⁵ Die WVBG kann insbesondere die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d. bei Wasserknappheit;
- e. bei Brandfällen.

⁶ Die WVBG ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVBG übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WVBG ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 5 **Versorgungsumfang**

¹ Die Wasserversorgung ist im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Buchrain sowie in weiteren vertraglich vorgesehenen Gebieten zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVBG nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von:

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6 **Haftungsausschluss**

¹ Die WVBG haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die den Grundeigentümern und deren Mietern und Pächtern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserleitung erwachsen.

² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 **Qualitätssicherung**

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 8 Wasserversorgungsplanung

¹ Die WVBG erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 9 des Planungs- und Baugesetzes und damit mit dem Gemeinderat der Gemeinde Buchrain abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL 770).

Art. 9 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die WVBG sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung, gemäss § 44 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern (WNVG).

III. Verhältnis der WVBG zu den Wasserbezüglern

Art. 10 Wasserbezüger

¹ Als Wasserbezüger gelten:

- die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften.
- die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden (Brandschutzdispositiv).
- die temporären Wasserbezüger.

² Ist die Grundeigentümerin eine Personengemeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümergeinschaft oder eine Erbgemeinschaft, so hat diese einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen und dessen Korrespondenzadresse der WVBG mitzuteilen.

Art. 11 Rechtsnatur

Das Verhältnis zwischen der WVBG und den Grundeigentümern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 12 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der WVBG ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- Um-, An- oder Aufbauten;
- die Errichtung von Schwimmbassins;
- die Installation von Löschposten, Kühl-, Klimaanlage und Wasserbehandlungsanlagen;
- die Erweiterung von sanitären Anlagen;
- den Bezug von Bauwasser;
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte.

² Die Gesuche sind der WVBG mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die WVBG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 13 Haftung der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer haften gegenüber der WVBG für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVBG oder Dritten zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der WVBG alle Störungen in der Wasserversorgung – wie Wasserverluste, Lecks oder Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten – zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen jedoch nicht der Meldepflicht. Den für die WVBG zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

Art. 14 Beginn und Ende des Wasserbezugs

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers.

² Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WVBG drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVBG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Bei Grundeigentümerwechsel haben die bisherigen Grundeigentümer der WVBG jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden, unter Angabe des Nutzen- und Schadenanfanges und der neuen Adresse des alten Grundeigentümers.

IV. Wasserversorgungsanlagen

A. Grundsätze

Art. 15 Allgemeines

- ¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- ² Die WVBG und die Grundeigentümer holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.
- ³ Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- ⁴ Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache die Durchleitung von öffentlichen Leitungen sowie das Aufstellen von öffentlichen Anlagenteilen, wie beispielsweise Hydranten, Schieber und Be- und Entlüftungsventile, sowie das Anbringen von Schieber- und Hydranten-Hinweisschildern auf ihrem Grundstück, innerhalb der Bauzone, entschädigungslos zu dulden.
- ⁵ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- ⁶ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwerem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVBG keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 16 Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Messschächte, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.
- ² Die öffentlichen Leitungen umfassen Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Brandschutz dienen.

Art. 17 Private Anlagen

- ¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.
- ² Die Hausanschlussleitungen umfassen den Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitungen, inkl. T-Stück und Absperrschieber. Die WVBG bestimmt die Lage der Anschlusspunkte sowie der Absperrschieber.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen und Sonderbauwerke

Art. 18 Erstellung, Bau und Unterhalt

¹ Die WVBG erstellt, unterhält und erneuert auf eigene Kosten die öffentlichen Leitungen sowie Sonderbauwerke. Sie erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Brandschutz (Hydrantenanlagen), gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

⁴ Berechtigt für Verlegearbeiten von Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Absperrschieber sowie Installationsarbeiten für Wasserzähler, Messschächte und Hydrantenanlagen sind nur die von der WVBG bestimmten Fachfirmen.

⁵ Die WVBG kann für die Verlege- und Installationsberechtigung sowie für die Ausführung der Verlege- und Installationsarbeiten ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 19 Brandschutz- und Hydrantenanlagen

¹ Die WVBG erstellt und erneuert auf eigene Kosten alle Hydrantenanlagen in der Gemeinde Buchrain sowie in den weiteren vertraglich vorgesehenen Gebieten.

² Die Standorte der Hydranten werden nach Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung, der Feuerwehr und den betroffenen Grundeigentümern bestimmt.

³ Die WVBG kann die Mehrkosten, die über die normalen Brandschutzanlagen hinausgehen (wie beispielsweise die Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen oder zusätzliche Hydrantenanlagen), den Verursachenden in Rechnung stellen. Dasselbe gilt für die Kosten der Erneuerung.

⁴ Die Hydrantenanlagen stehen ausschliesslich der Feuerwehr zu Lösch- und Übungszwecken zur Verfügung. Der Wasserbezug ist unentgeltlich.

⁵ Auf Gesuch hin kann die WVBG im Einzelfall den Wasserbezug erlauben. Dieser ist zu entgelten.

⁶ Das Betätigen der Hydranten ist Unbefugten verboten.

⁷ Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Gemeinde Buchrain, gestützt auf die Vollzugsverordnung zum Feuerwehr-Reglement.

Art. 20 Wasserzähler

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wasserverbrauchs wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler werden auf Kosten des Grundeigentümers installiert; Unterhalt und Ersatz auf Kosten der WVBG. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler samt Übertragungseinrichtung eingebaut. Über Ausnahmen entscheidet die WVBG.

² Die WVBG bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der WVBG vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die WVBG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der WVBG sofort zu melden.

⁵ Die Grundeigentümer können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVBG die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

⁶ Ist der Wasserzähler defekt, wird der Wasserverbrauch auf Grundlage des Durchschnitts der letzten fünf Jahre ermittelt. Der Wasserbezüger ist verpflichtet, einen defekten Wasserzähler umgehend innert 30 Tagen nach Entdeckung oder Aufforderung durch die WVBG instand stellen zu lassen.

⁷ Die WVBG legt die Ableseperioden fest.

⁸ Die Wasserzähler werden im Grundsatz digital und automatisch abgelesen. Aufwendungen manueller Ablesungen vor Ort werden separat in Rechnung gestellt.

C. Private Anlagen

Art. 21 Technische Vorschriften

¹ Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

² Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung von elektrischen Anlagen ist verboten.

³ Die WVBG kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 22 Installationsberechtigung

¹ Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler sind die von der WVBG bestimmten Fachfirmen.

² Hausinstallationen nach dem Wasserzähler dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erstellt, unterhalten und erneuert werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101 d / Ausgabe Januar 2007).

³ Vor Installationsbeginn haben die Grundeigentümer oder deren Vertretung den Installateur der WVBG schriftlich zu melden.

Art. 23 Hausanschlussleitungen

¹ Die WVBG bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle des Anschlusses und die Art der Hausanschlussleitungen. .

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Anschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVBG für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

³ Die Anschlussleitung, inkl. Abzweigstück und Absperrorgan, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz und Abbruch bei den Grundeigentümern, bei mehreren Grundstücken anteilmässig. (Siehe «Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen» in den Anhängen I und II)

⁴ Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Grundeigentümer anteilmässig. (Siehe «Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen» in den Anhängen I und II)

⁵ Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen sind Sache der Grundeigentümer.

⁶ Vor dem Eindecken sind die Anschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Grundeigentümers einzumessen.

Art. 24 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, auf Kosten des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen auf privatem Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten gemäss den Anhängen I und II aufgeteilt. Schäden, die an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung auftreten, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a. bei mangelhaftem Zustand;
- b. bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt und der Grundeigentümer kommt seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, kann die WVBG Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Die Organe der WVBG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen anzufordern, Grundstücke zu betreten sowie Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 25 Hausinstallationen

¹ Für die Hausinstallationen sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW verbindlich.

² Es dürfen nur Apparate, Speicher, Armaturen und Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

³ Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVBG hinsichtlich der Einhaltung der hygienischen und sicherheitstechnischen Vorschriften überprüft. Durch diese Abnahme übernimmt die WVBG keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten sowie für installierte Apparate und Armaturen.

⁴ Die Grundeigentümer sind verantwortlich für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen sowie für deren Unterhalt. Die SVGW-Richtlinie W3/E4, Selbstkontrolle in Gebäude-/ Trinkwasserinstallationen, ist verbindlich.

V. Finanzierung

Art. 26 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch die hier festgelegten Gebühren, durch Erschliessungsbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

³ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die WVBG eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁴ Die WVBG legt eine Gebührenordnung fest.

Art. 27 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsinfrastruktur wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes (uR) nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Betrag in Franken angerechnet.

⁵ Bei einer Erhöhung der LU und/oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine entsprechende einmalige zusätzliche Anschluss- oder Löschgebühr geschuldet. Eine Verminderung führt zu keiner Rückerstattung bezahlter einmaliger Anschluss- oder Löschgebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 28 Beiträge

¹ Die WVBG kann von den Grundeigentümern neben den Anschlussgebühren auch Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erheben, die bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten der Erschliessung decken (vgl. § 109 ff. PBG des Kantons Luzern).

² An Haupt- und Versorgungsleitungen, die von Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern erstellt wurden, kann die WVBG Beiträge leisten.

³ Die Gemeinde Buchrain leistet im Rahmen des Feuerwehr-Reglements Beiträge an die Investitionen für die Löschwasserversorgung und die Hydrantenanlagen.

Art. 29 Verwaltungsgebühren

Für die Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Gebührenordnung der WVBG.

Art. 30 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der WVBG haben die Grundeigentümer eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Dauerbelastung Q_3 des Wasserzählers erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

⁴ Beziehen mehrere Parteien über einen Anschluss Wasser, sind sie verpflichtet, die interne Aufteilung selbst vorzunehmen.

Art. 31 Rechnungsstellung

¹ Die Wasserzählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der WVBG zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserzähler werden grundsätzlich digital und automatisch abgelesen. Erforderliche manuelle Ablesungen vor Ort werden separat in Rechnung gestellt.

³ Die WVBG ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

⁴ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁶ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 32 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die WVBG hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Korrektur von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z. B. Abgaben und Gebühren) sowie für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

VI. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der WVBG betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Vorstand zulässig. Gegen die Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 35 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 36 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 38 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das zuvor gültige Reglement vom 25. März 1983 ausser Kraft gesetzt.

Art. 39 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 23. April 2026 vom Gemeinderat Buchrain vorgeprüft/genehmigt und an der Generalversammlung vom 12.06.2026 gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. m der Statuten beschlossen. Es tritt am **12. Juni 2026** in Kraft.

Buchrain, 12. Juni 2026



Markus Koch
Präsident



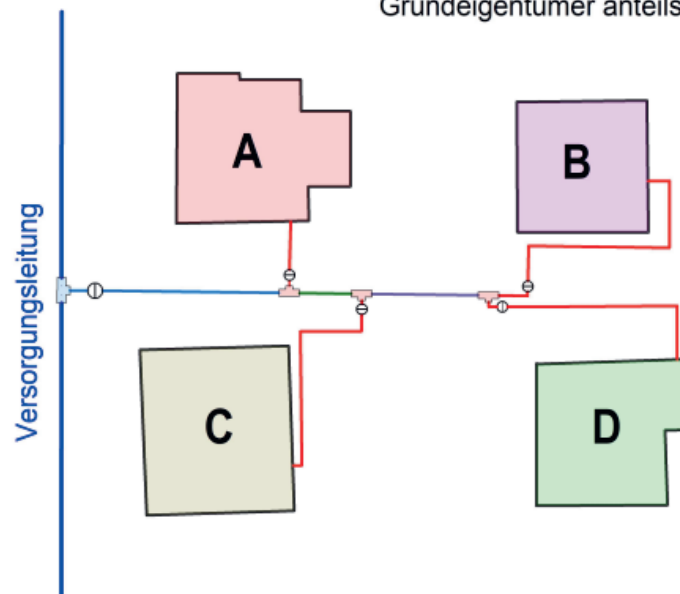
Heidi Müller-Ineichen
Aktuarin

I. ANHANG: Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen

Art. 23 Hausanschlussleitungen

3 Die Anschlussleitung, inkl. Abzweigstück und Absperrorgan, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz und Abbruch bei den Grundeigentümern, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.

4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Grundeigentümer anteilmässig.



Kostenteiler:

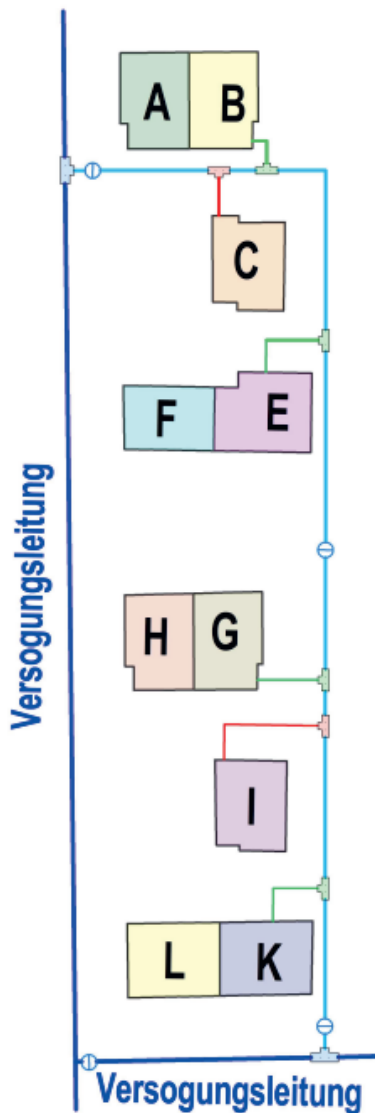
— Leitungsteil inkl. Abzweigstück und Absperrorgan je 1/4 zu Lasten Eigentümer A, B, C, D

— Leitungsteil je zu 1/3 zu Lasten der Eigentümer B, C, D

— Leitungsteil je zu 1/2 zu Lasten der Eigentümer B, D

— Leitungsteil inkl. Abzweigstück und Absperrorgan zu Lasten des jeweiligen Eigentümers A, B, C, D

II. ANHANG: Definition gemeinsame Hausanschlussleitungen



Art. 23 Hausanschlussleitungen

3 Die Anschlussleitung, inkl. Abzweigstück und Absperrorgan, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz und Abbruch bei den Grundeigentümern, bei mehreren Grundstücken anteilmässig.

4 Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Abbruch der Anschlussleitung tragen die Grundeigentümer anteilmässig.

Kostenteiler:

- Leitungsteil inkl. Abzweigstücke und Absperrorgane je 1/10 zu Lasten Eigentümer A - L
- Leitungsteil inkl. Abzweigstück je zu 1/2 zu Lasten der Eigentümer A+B / E+F / G+H / K+L
- Leitungsteil inkl. Abzweigstück zu Lasten des jeweiligen Eigentümers C / I